

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF011003

Nr. 11-12
23. Juni 1997

C 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 und der Anwendungsbestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 1996.....	86
Änderung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.	86
Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.	88
Änderung zum Kollektenplan 1997.....	94
Änderung der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	94
Strukturveränderungen.....	94
Stellenausschreibungen.....	94
Personalia.....	95
Studienkurse 1997 des Theologischen Studienseminars der VELKD	96

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg e.V. im Auftrage des Oberkirchenrates
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

402.00/61

**Bekanntmachung
über die Veröffentlichung
der Neufassung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 17. Oktober 1995
und der Anwendungsbestimmungen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 17. November 1996**

Es wird darauf hingewiesen, daß das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch Beschluß der Generalsynode vom 17. Oktober 1995 geändert und in einer Neufassung im ABI. VELKD (Bd. VI S. 274) bekanntgemacht worden ist.

Die Anwendungsbestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 46) sind durch Kirchengesetz vom 17. November 1996 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes auch des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geändert und im KABl S. 98 veröffentlicht.

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die landeskirchlichen Anwendungsbestimmungen sind in der Rechtssammlung Teil 2 K. 30 abgedruckt.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Anwendungsbestimmungen wird in die 1. Ergänzungslieferung eingearbeitet.

Schwerin, den 30. Mai 1997

Der Oberkirchenrat
Rausch

374.10/240

**Änderung der Satzung des
Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.**

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 21. März 1993 über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig (KABl S. 110) i. V. m. § 12 Abs. 9 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. (KABl S. 111) hat die Kirchenleitung die vom Missionsausschuß des Missionswerkes Leipzig beschlossenen Änderungen der Satzung des Missionswerkes genehmigt. Die Änderungen werden nachfolgend abgedruckt.

Schwerin, den 22. Mai 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

Änderung der Satzung

Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. (KABl 1993 S. 111) wird wie folgt geändert:

In der Präambel wird in Absatz 5 hinter den Worten "Nordelbisches Missionszentrum" angefügt:
"(Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst)."

Die Präambel wird um einen neuen Absatz 7 erweitert mit folgendem Wortlaut:

"Mit der Veröffentlichung des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 9. November 1992 durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vom 21. März 1993 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und vom 17. November 1992 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens wurde am 1. Juli 1993 die Arbeit des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. im Sinne dieser neuen Satzung begonnen."

In § 1 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

"Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer."

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Das Missionswerk trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der

ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (im folgenden: Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet."

In § 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

"Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der drei Kirchen und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden."

In § 2 werden die bisherigen Absätze 3 bis 6 zu den Absätzen 4 bis 7.

§ 11 Abs. 3 Buchst. g erhält folgende Fassung:

"über den Haushaltsplan des Missionswerkes, die Richtigsprechung der Jahresrechnung und die Entlastung."

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Vor einer Beschlußfassung über die in Absatz 3 Buchst. h aufgeführten Maßnahmen ist eine Stellungnahme der Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Werden gegen die beabsichtigte Maßnahme begründete Bedenken vorgebracht und können diese nicht ausgeräumt werden, hat die Beschlußfassung zu unterbleiben."

In § 11 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

§ 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Missionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet."

In § 12 Abs. 9 werden die ersten beiden Unterabsätze wie folgt neu gefaßt:

"Beschlüsse des Missionsausschusses gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. e und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl. Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. i bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Kirchenleitungen der in § 4 Abs. 1 genannten Kirchen. Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 11 Abs. 3 Buchst. a bis d erfordern die Mehrheit der Mitglieder. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet."

§ 15 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"Entwurf und Ausführung des Haushalts- und Stellenplanes."

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes wird vom Missionsvorstand erstellt und nach Beratung im Missionsausschuß bis zum 1. Juni eines jeden Jahres für

das darauffolgende Haushaltsjahr auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und unter entsprechender Anwendung der Haushaltssystematik der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen und den Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 sowie dem Vorstand des Freundes- und Fördererkreises zur Stellungnahme zugeleitet. Die endgültige Feststellung des Haushaltsplanes erfolgt erst, nachdem die Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 die Höhe ihrer Zuweisungen mitgeteilt haben. In den Fällen von § 23 Landeskirchliche Haushaltsordnung gilt ein Fehlbetrag von mehr als 10 % als erheblich. Dazu ist die Aufstellung eines Nachtrags Haushaltsplanes erforderlich."

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist bis zum 1. Juni des darauffolgenden Jahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt einer der Trägerkirchen zur Überprüfung vorzulegen. Es leitet seinen Prüfungsbericht zusammen mit der Jahresrechnung samt der Vermögensübersicht den Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 zu. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Beschlußfassung des Missionsausschusses über die Richtigsprechung und die Entlastung."

In § 22 Abs. 1 Satz 2 entfällt das Wort "satzungsmäßigen". Es wird ein dritter Satz angefügt mit folgendem Wortlaut: "Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet."

In § 22 Abs. 3 wird das Wort "Mitgliedskirchen" durch die Worte "Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1" ersetzt.

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist in den Amtsblättern der drei Kirchen zu veröffentlichen."

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft."

§ 24 Abs. 3 bis 7 werden gestrichen.

Schwerin, den 22. Mai 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Nachdem die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens der veränderten Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. zugestimmt haben, veröffentlicht der Oberkirchenrat nachstehend die derzeit gültige Fassung der Satzung.

Schwerin, den 22. Mai 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

Präambel

Jesus Christus spricht:

"Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende."
(Matthäus 28, 18 - 20)

Diesem Auftrag, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus in der Welt zu predigen, wußten sich die Gründer verpflichtet, als sie sich am 17. August 1836 in Dresden in der Evangelisch-Lutherischen Mission zusammenfanden in dem Bestreben, Menschen in der weiten Welt für das Evangelium zu gewinnen, die Gewonnenen in Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und diesen Gemeinden zu helfen, sich zu selbständigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zu entwickeln.

Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig ist seit dieser Zeit als rechtsfähige Korporation anerkannt. Sie war eingetragene Genossenschaft nach dem sächsischen Gesetz von 1868. Sie behielt 1900 bei Inkrafttreten des BGB diese Rechtsfähigkeit gemäß Art. 163 und Art. 166 des Einführungsgesetzes zum BGB und wurde gemäß Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 in das Vereinsregister der Kreisbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig eingetragen. Am 26. August 1964 erfolgte die Eintragung der Neufassung ihrer Satzung in das Vereinsregister der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig. Am 1. Juni 1976 wurde sie gemäß der Verordnung vom 6. November 1975 nochmals als rechtsfähige Vereinigung bestätigt.

Mit Umwandlung des Theologischen Seminars Leipzig in die Kirchliche Hochschule Leipzig wurde die Aufhebung der §§ 10 bis 16 der Satzung vom 24. August 1964 am 11. Oktober 1990 in das Vereinsregister eingetragen.

Die politischen Verhältnisse führten dazu, daß in den Jahren 1965 bis 1992 im Bereich der damaligen Bundesrepublik Deutschland ein Verein der Evangelisch-Lutherischen Mission (Leipziger Mission) e. V. mit Sitz zunächst in Erlangen, später (ab 1977) in Hildesheim gebildet wurde. Dieser Verein nahm treuhänderisch Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig e. V. in enger Zusammenarbeit mit dieser wahr und übertrug diese von 1972 an auf die inzwischen gebildeten regionalen Missionswerke, Missionswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst und Evangelisch-Lutherisches Missionswerk in Niedersachsen. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten wurde er 1992 mit dem Ziel der Zusammenführung der Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig aufgelöst.

Inzwischen haben sich die Partner in Übersee zu selbständigen Kirchen entwickelt. Die Heimatkirchen haben sich dem ihnen gegebenen Missionsauftrag neu zugewandt und bemühen sich um weltweite partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diese Veränderungen haben das bisherige Verständnis der Zuordnung von Kirche und Mission beeinflußt. Sie erfordern zur Wahrnehmung des traditionellen Auftrages und zur Erfüllung neuer Aufgaben eine Neugestaltung des Vereins. Demgemäß hat das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig im Einverständnis mit der Generalversammlung unter Abänderung der bisherigen Satzung eine neue Satzung beschlossen.

Mit Veröffentlichung des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 9. November 1992 durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen; vom 21. März 1993 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und vom 17. November 1992 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens wurde am 1. Juli 1993 die Arbeit des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. im Sinne dieser neuen Satzung begonnen.

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen: "Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V." (Leipziger Missionswerk).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2**Grundlage, Auftrag, Zweck**

(1) Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. (im folgenden: Missionswerk) ist gegründet im Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

(2) Das Missionswerk trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (im folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der drei Kirchen und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(4) Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag in ökumenisch partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den ihm schon verbundenen oder noch in Verbindung tretenden Kirchen wahr.

(5) Das Missionswerk pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die der Weltmission und der Ökumenischen Diakonie dienen.

(6) Das Missionswerk unterstützt die in Absatz 2 genannten Kirchen darin, die Kirchgemeinden in ihrer Bereitschaft zu Zeugnis und Dienst in der Weltmission zu fördern, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer missionarischen Verantwortung zu dienen und ihnen in ihrer Partnerschaftsarbeit zu helfen.

(7) Das Missionswerk stimmt seine Arbeit mit anderen Missionswerken und -einrichtungen ab, insbesondere mit den Missionswerken im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

(2) Alle Mittel des Missionswerkes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Etwas erzielte Überschüsse oder Erträge können auch zweckgebundenen Rücklagen oder Rückstellungen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Missionswerkes haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst. Es dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Mitglieder**

(1) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Mit den in Absatz 1 genannten Kirchen beteiligen sich an der Arbeit des Missionswerkes:

a) die bisherigen Vereinsmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig durch den Freundes- und Förderkreis (§ 6),

b) andere Vereine oder Gruppen, die der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, die Rechtsfähigkeit als Verein erlangt haben und vom Missionsausschuß als Freundes- und Förderkreis gemäß § 7 Abs. 1 bestätigt worden sind.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Kirchen und Förderkreise sind Mitglieder des Missionswerkes.

(4) Will ein Mitglied nach Absatz 1 oder Absatz 2 Buchst. a aus dem Verein austreten, so ist mit den anderen Mitgliedern über eine entsprechende Satzungsänderung zu verhandeln. Kommt die Satzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nach Beantragung des Austritts nicht zustande, so wird der Austritt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Austrittsbegehren wirksam.

(5) Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären.

§ 5 Aufgaben

(1) Seinen Auftrag und Zweck erfüllt das Missionswerk insbesondere durch:

- missionarische Verkündigung,
- missionstheologische Arbeit,
- Zurüstung, Sendung und Begleitung missionarischer Mitarbeiter,
- Aufbau und Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen in Übersee durch Austausch von Mitarbeitern, von Arbeitshilfen und Informationen,
- missionsbezogene Hilfsprogramme und -projekte und deren finanzielle Unterstützung,
- entwicklungsbezogene Bildungsarbeit,
- Förderung des ökumenischen Mitarbeiteraustausches,
- Förderung der Arbeit an und mit Ausländern,
- Mitarbeit bei evangelistisch-missionarischen Aktivitäten im eigenen Land,
- Informationsdienst in Gemeinden und Öffentlichkeit.

(2) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen des § 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 6 Freundes- und Förderkreis

(1) Die bisherigen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig werden Mitglieder des Freundes- und Förderkreises des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

(2) Der Freundes- und Förderkreis gibt sich eine Satzung, die die Grundlagen, den Auftrag und den Zweck des Missionswerkes anerkennt und beantragt die Eintragung im Vereinsregister. Diese Satzung bedarf der Bestätigung durch den Missionsausschuß.

(3) Nach Eintragung in das Vereinsregister entsendet der Freundes- und Förderkreis vier von dessen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Missionsausschuß (§ 9) des Missionswerkes.

§ 7 Sonstige Kreise

(1) Vereine oder andere rechtsfähige Personen kann der Missionsausschuß (§ 9) als weitere Freundes- und Förderkreise bestätigen.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 kann der Missionsausschuß aus diesen Kreisen bis zu vier Mitglieder in den Missionsausschuß berufen.

§ 8 Organe

Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuß

(Mitgliederversammlung des Missionswerkes) und der Missionsvorstand.

§ 9 Zusammensetzung des Missionsausschusses

(1) Dem Missionsausschuß gehören an:

- a) zwei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs benannte Mitglieder,
- b) fünf von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens benannte Mitglieder,
- c) drei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen benannte Mitglieder,
- d) vier von der Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises gewählte Mitglieder (§ 6),
- e) bis zu vier von den Mitgliedern zu Buchstaben a bis d gemeinsam gewählte Mitglieder aus weiteren Freundes- und Förderkreisen (§ 7),
- f) bis zu zwei von den Mitgliedern zu Buchstaben a bis d gemeinsam gewählte Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen der ökumenischen Diakonie, des Entwicklungsdienstes, der Bildungsarbeit.

(2) Unter den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c sind die Missionsreferenten der drei Kirchen zu benennen. Für den Fall der Verhinderung des Missionsreferenten benennen die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Kirchen je einen stimmberechtigten Vertreter.

(3) Alle Mitglieder sollen Glieder einer evangelischen Kirche sein.

(4) Die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit der nach Absatz 1 Buchst. a bis c benannten Mitglieder kann von den entsendenden Stellen verkürzt werden.

(5) Die jeweilige Amtszeit eines Mitgliedes beginnt mit der Benennung oder der Wahl, frühestens mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neubenennung oder Neuwahl erfolgt ist.

(6) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Missionswerkes können nicht Mitglieder sein.

§ 10 Vorsitz im Missionsausschuß

(1) Der Missionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchst. a bis c einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 11 Aufgaben des Missionsausschusses

(1) Der Missionsausschuß trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der Missionsausschuß nimmt sich der missions-theologischen Fragestellungen an. Er kann dafür einen Beirat einsetzen.

(3) Der Missionsausschuß beschließt insbesondere

- a) Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Missionswerkes,
- b) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
- c) Grundsätze und Richtlinien über Ausbildung, Fortbildung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- d) Grundsätze und Richtlinien für die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiter,
- e) über die Berufung und Entlassung des Direktors und des Geschäftsführers,
- f) über die Berufung der Mitarbeiter des höheren Dienstes des Missionswerkes (Referenten) aufgrund von Vorschlägen des Missionsvorstandes,
- g) über den Haushaltsplan des Missionswerkes, die Richtigsprechung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- h) über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
- i) über Änderungen der Satzung,
- j) über die Auflösung des Missionswerkes (§ 22).

Weitere Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen geregelt.

(4) Vor einer Beschlußfassung über die in Absatz 3 Buchst. h aufgeführten Maßnahmen ist eine Stellungnahme der Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Werden gegen die beabsichtigte Maßnahme begründete Bedenken vorgebracht und können diese nicht ausgeräumt werden, hat die Beschlußfassung zu unterbleiben.

(5) Der Missionsausschuß beruft die Mitglieder des Missionsvorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er beruft einen Vertreter des Direktors aus dem Missionsvorstand und einen Vertreter des Geschäftsführers jeweils für die Amtszeit des Missionsvorstandes; sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zu einer neuen Berufung aus.

§ 12

Sitzungen des Missionsausschusses

(1) Den Missionsausschuß beruft der Vorsitzende ein und leitet diesen. Ordentliche Ausschusssitzungen finden in der Regel jährlich dreimal statt.

(2) Eine außerordentliche Sitzung des Missionsausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Ausschusssitzung. Die Unterlagen sollen mit der Einladung versandt werden.

(4) Der Missionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet. Ist er beschlußunfähig, so kann mit derselben Tagesordnung

zu einer zweiten Ausschusssitzung frühestens in zwei Wochen eingeladen werden; dieser Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Der Vorsitzende kann auch mit der Einladung zur Ausschusssitzung für den Fall ihrer Beschlußunfähigkeit die Einladung zu einer sofortigen zweiten Ausschusssitzung verbinden, die fünfzehn Minuten nach der ersten einberufenen Sitzung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Missionsvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuß nichts anderes beschließt.

(6) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, das Evangelische Missionswerk in Deutschland werden eingeladen, jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in derselben Weise ist nach entsprechender Beschlußfassung im Missionsausschuß möglich.

(7) Vertreter der überseeischen Kirchen, die mit der Arbeit des Missionswerkes partnerschaftlich verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.

(8) Über die Teilnahme von Mitarbeitern und Gästen beschließt der Missionsausschuß von Fall zu Fall.

(9) Beschlüsse des Missionsausschusses gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. e und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl. Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. i bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Kirchenleitungen der in § 4 Abs. 1 genannten Kirchen.

Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 11 Abs. 3 Buchst. a bis d erfordern die Mehrheit der Mitglieder. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereines findet anstelle des Absatzes 4 und dieses Absatzes § 22 Anwendung. Im übrigen faßt der Missionsausschuß seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Niederschriften über die Sitzungen des Missionsausschusses werden von dessen Vorsitzendem und von dem vom Missionsausschuß bestimmten Schriftführer unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Einspruch erhoben wird.

§ 13

Missionsvorstand

(1) Der Missionsvorstand besteht aus dem Direktor, seinem Vertreter, dem Geschäftsführer und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die der Missionsausschuß jeweils aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter wählt. Die Amtszeit des Missionsvorstandes beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl.

(2) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor. Im Vertretungsfall führt der Vertreter des Direktors den Vorsitz im Missionsvorstand.

(3) Der Vertreter des Geschäftsführers nimmt in der Regel an den Sitzungen des Missionsvorstandes teil; im Vertretungsfall hat er Stimmrecht.

(4) Der Vorsitzende des Missionsvorstandes kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Missionsvorstandes einladen; sie haben beratende Stimme.

§ 14 Vertretungsbefugnis

Das Missionswerk wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor, seinen Vertreter und den Geschäftsführer, jeweils zwei gemeinsam, vertreten.

§ 15 Aufgaben des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuß aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Er ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerkes die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeiter des Missionswerkes. Er berichtet dem Missionsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.

(2) Er beschließt insbesondere über

- a) Ausbildung, Fortbildung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, über die nicht der Missionsausschuß zu beschließen hat,
- c) Entwurf und Ausführung des Haushalts- und Stellenplanes,
- d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

(3) Der Missionsvorstand ist verpflichtet, den Landeskirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerkes gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

§ 16 Arbeitsweise des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand hält seine Sitzungen regelmäßig, mindestens zweimal im Monat.

(2) Der Missionsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Direktor oder sein Vertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse faßt er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Missionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuß bedarf.

§ 17 Direktor des Missionswerkes

(1) Der Direktor ist Pfarrer einer der Mitgliedskirchen des Missionswerkes gem. § 4 Abs. 1. Er wird vom Missionsausschuß auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den drei Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Direktor wird vom Bischof einer der Mitgliedskirchen gemäß § 4 Abs. 1 in sein Amt eingeführt.

§ 18 Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor ist als Vorsitzender des Missionsvorstandes für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsvorstandes und des Missionsausschusses verantwortlich. Hält der Direktor Beschlüsse des Missionsvorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat er sie zu beanstanden und dem Missionsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Direktor vertritt die Anliegen des Missionswerkes in der Öffentlichkeit.

(3) Der Direktor übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Missionswerkes aus.

(4) Die näheren Einzelheiten der Dienstobliegenheiten des Direktors werden in einer vom Missionsausschuß zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt.

§ 19 Geschäftsführer

(1) Der Missionsausschuß beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser leitet die Verwaltung des Missionswerkes.

(2) Der Missionsausschuß ordnet die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers und erläßt eine Dienstanweisung.

§ 20 Mitarbeiter

(1) Der Direktor, der Geschäftsführer und die Referenten des Missionswerkes üben ihre Ämter hauptamtlich aus; bei Referenten kann der Missionsausschuß Ausnahmen zulassen. Die Referenten werden auf die Dauer von zehn Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter des Missionswerkes, einschließlich der Besoldung und Vergütung, werden, soweit mit den sachlichen Erfordernissen in

der Missionsarbeit vereinbar, in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt.

(3) Die Versorgung der auf Dauer im Missionswerk beschäftigten Mitarbeiter wird ebenfalls in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt. Die Versorgung von nur befristet im Missionswerk beschäftigten Mitarbeitern wird in Anlehnung an die Vorschriften ihrer abordnenden oder entsendenden Kirche geregelt.

§ 21 Finanzwesen

(1) Die zur Deckung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge des Freundes- und Förderkreises und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht.

(2) Der Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes wird vom Missionsvorstand erstellt und nach Beratung im Missionsausschuß bis zum 1. Juni eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und unter entsprechender Anwendung der Haushaltssystematik der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen und den Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 sowie dem Vorstand des Freundes- und Förderkreises zur Stellungnahme zugeleitet. Die endgültige Feststellung des Haushaltsplanes erfolgt erst, nachdem die Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 die Höhe ihrer Zuweisungen mitgeteilt haben. In den Fällen von § 23 Landeskirchliche Haushaltsordnung gilt ein Fehlbetrag von mehr als 10 % als erheblich. Dazu ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist bis zum 1. Juni des darauffolgenden Jahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt einer der Trägerkirchen zur Überprüfung vorzulegen. Es leitet seinen Prüfungsbericht zusammen mit der Jahresrechnung samt der Vermögensübersicht den Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 zu. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Beschlußfassung des Missionsausschusses über die Richtigsprechung und die Entlastung.

§ 22 Auflösung des Missionswerkes

(1) Eine Auflösung des Missionswerkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Missionsausschusses beschlossen werden. Diese Sitzung des Missionsausschusses ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter minde-

stens der Hälfte jeweils der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchst. a, b und c. Nicht besetzte Mitgliedersitze werden dabei nicht eingerechnet.

(2) Ist der Missionsausschuß beschlußfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach zwei Wochen einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Ein Beschluß über die Auflösung des Missionswerkes bedarf der Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Er bedarf ferner der Genehmigung der Trägerkirchen nach § 4 Abs. 1 und wird mit der Abgabe der letzten Genehmigung wirksam.

§ 23 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Fortfall der Rechtsfähigkeit des Missionswerkes fällt das Vermögen zu einem Anteil von zwei an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, zu einem Anteil von sechs an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und zu einem Anteil von drei an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen mit der Auflage, es im Sinne der §§ 2 und 5 zu verwenden.

§ 24 Satzungsgenehmigung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist in den Amtsblättern der drei Kirchen zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Leipzig, den 22. April 1996

651.00/245

Änderung zum Kollektenplan 1997

Der im KAbI 1996 S. 80 abgedruckte Kollektenplan für 1997 wird auf Beschluß der Kirchenleitung vom 3. Mai 1997 wie folgt geändert:

„Die Zweckbestimmung der Kollekte am 28. September 1997 (18. Sonntag nach Trinitatis) wird wie folgt erweitert: Für Kindergärten in kirchgemeindlicher und diakonischer Trägerschaft.“

Schwerin, den 3. Mai 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

515.02/41

**Änderung
der Geschäfts- und Verwaltungsordnung
des landeskirchlichen Fonds zur Förde-
rung von Projekten für Arbeitslose im
Bereich der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs**

Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. Dezember 1992 (KAbI 1993 S.27), zuletzt geändert am 25. März 1993 (KAbI S.79), wird in § 7 Abs. 3 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Die Mitgliedschaft für die unter Absatz 1 Buchst. d bis f genannten Personen beträgt in der Regel drei Jahre.“

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 15. April 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

Strukturveränderungen

7325-12/11

**Verbindung der Kirchgemeinde Weitin
mit der Kirchgemeinde Wulkenzin**

Die bisher mit der Kirchgemeinde St. Johannis, Neubrandenburg verbundene Kirchgemeinde Weitin wird mit Wirkung vom 1. Juni 1997 mit der Kirchgemeinde Wulkenzin verbunden.

Schwerin, den 6. Mai 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

2433-12/3

**Umgemeindungen von Ortschaften
der Pfarren Groß Varchow und Varchentin**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 werden die Ortschaften Bredenfelde, Luplow und Voßfeld aus der Kirchgemeinde Groß Varchow in die Kirchgemeinde Kittendorf umgemeindet. Die Kirchgemeinde Groß Varchow wird mit der Kirchgemeinde Möllenhagen vereinigt. Die Pfarre Groß Varchow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Zum gleichen Datum wird die Ortschaft Kraase aus der Kirchgemeinde Varchentin in die Kirchgemeinde Möllenhagen umgemeindet. Die Kirchgemeinde Varchentin wird mit der Kirchgemeinde Schloen verbunden. Die Pfarre Varchentin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 17. Juni 1996

Der Oberkirchenrat
Flade

3403-12/4

Verbindung der Kirchgemeinden Granzin und Benthen

Die Kirchgemeinde Granzin wird zum 1. Juli 1997 mit der Kirchgemeinde Benthen verbunden. Die Pfarre Granzin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 17. Juni 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

2504-12/2

**Verbindung der Kirchgemeinden Rittermannshagen
und Groß Gievitze**

Die Kirchgemeinde Groß Gievitze wird zum 1. Januar 1998 mit der Kirchgemeinde Rittermannshagen verbunden. Die Pfarre Groß Gievitze wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 17. Juni 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

2409.12/10

**Umgemeindungen von Ortschaften
der Kirchgemeinden Stavenhagen und Kastorf**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 werden die Ortschaften Ritzerow und Wackerow aus der Kirchgemeinde Stavenhagen und die Ortschaften Galenbeck und Goddin aus der Kirchgemeinde Kastorf in die Kirchgemeinde Ivenack umgemeindet.

Schwerin, den 17. Juni 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

5303-12/3

Vereinigung der Kirchgemeinden Rostock St.-Jakobi, St.-Marien und St.-Petri/St.-Nikolai

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 werden die Kirchgemeinden Rostock St.-Jakobi, St.-Marien und St.-Petri/St.-Nikolai vereinigt.

Schwerin, den 17. Juni 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

4509-12/1

Verbindung der Kirchgemeinden Tessin, Vilz und Thelkow

Die verbundenen Kirchgemeinden Vilz und Thelkow werden ab 1. Juli 1997 mit der Kirchgemeinde Tessin verbunden. Die Pfarrstelle in Vilz wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Die Pfarrstelle in Thelkow ist weiterhin ruhende Pfarrstelle.

Die Ortschaft Sophienhof wird aus der Kirchgemeinde Thelkow in die Kirchgemeinde Vilz umgemeindet.

Schwerin, den 18. Juni 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

Stellenausschreibungen

3428-20/13

Die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Plau wird gem. § 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1997 an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 7. April 1997

Beste
Landesbischof

243.01/41-2

Die Pfarrstelle in der Evangelischen Studentengemeinde in Rostock wird gemäß § 8 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Die Übertragung erfolgt für einen Zeitraum von 8 Jahren. Der Dienst in der Studentengemeinde umfaßt 50 % und wird durch eine zusätzliche Beauftragung ergänzt. Bewerbungen sind bis zum 31. August 1997 an den Ober-

kirchenrat, Postfach 01 10 03, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 20. Juni 1997

Beste
Landesbischof

374.10/283

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. bekannt.

Schwerin, den 23. Mai 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

Leitung des Tanzania-Referates im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V.

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin zur Leitung des Tanzania-Referates im Missionswerk.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Verbindung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Tanzanias,
- Bildungsarbeit und Gemeindedienst im Bereich der Trägerkirchen: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.
- Leitung und Verwaltung des Referates, u. a. Vorbereitung, Entsendung und Begleitung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Stipendiaten- und Austauschprogrammen, Beratung und Begleitung von Partnerschaftsgruppen,
- Zusammenarbeit mit den fachbezogenen Ämtern, Gremien der Trägerkirchen und des Evangelischen Missionswerkes in der Bundesrepublik, Hamburg.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Erfahrungen in der Gemeindegarbeit,
- Erfahrungen im entwicklungsbezogenen Bildungsbereich,
- gute englische Sprachkenntnisse,
- Kreativität und der Wille zur Zusammenarbeit.

Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienort ist Leipzig.

Bewerbungen sind bis zum 1. September 1997 zu richten an das
Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V.
Paul-List-Straße 19
04103 Leipzig.

Auskünfte erteilt Direktor Peter Große (gleiche Anschrift), Tel. 0341/99 40 622.

Personalien

PA Eichhorn, Ulrike/8

Auf Beschluß des Oberkirchenrates wird mit Wirkung vom 1. Juni 1997 der Dienstumfang von Frau Pastorin Ulrike Eichhorn, Wulkenzin, auf 75 % eines vergleichbaren vollen Dienstumfangs erweitert.

Schwerin, den 15. Mai 1997

Beste
Landesbischof

123.17/12-1

Pastor Manfred Harloff, Proseken, ist mit Wirkung vom 15. Mai 1997 zum Propst der neugebildeten Propstei Wismar bestellt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1997

Beste
Landesbischof

123.17/12-2

Propst Hansherbert Lange, Dabel, ist mit Wirkung vom 15. Mai 1997 zum Propst der neugebildeten Propstei Sternberg bestellt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1997

Beste
Landesbischof

PA Pietsch, Hermann/26

Pastor Hermann Pietsch, Strasen, ist mit Rechtskraft des Urteils des Disziplinarsenats der VELKD am 12. November 1996 in den Wartestand versetzt. Ihm ist auf die Dauer von 5 Jahren die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagt.

Schwerin, den 21. Mai 1997

Dr. Schwerin (i. V.)
Oberkirchenratspräsident

Runow, Erwin/1

Diakon Erwin Runow, Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1997 mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Blindenseelsorgers in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit einem Dienstumfang von 50 % beauftragt.

Schwerin, den 4. Juni 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

418.04/

Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) (Pullach) Studienkurse 1997

Studienkurs	Datum jeweils Anreise- und Abreisetag	Thema
201.	von Mo. 13. Okt. 97 bis Fr. 24. Okt. 97	„Alle Jahre wieder ...“ Vom 1. Advent zum Neujahrstag. Mit der Gemeinde unterwegs am Beginn des Kirchenjahres
202.	von Mo. 3. Nov. 97 bis Fr. 14. Nov. 97	„Literatur und christli- cher Glaube. Im Ge- spräch mit Literatur der Gegenwart“

Anmeldeschluß für den 201. Kurs: 20. Juni 1997

Anmeldeschluß für den 202. Kurs: 27. Juli 1997

Anmeldungen oder nähere Informationen:
Oberkirchenrat, Herrn Stahn; Tel.: (0385) 5 18 51 11